

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Z i r n d o r f**

#### **Kostensatzung**

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Fürth vom 08.10.1997 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### **§ 1**

Die Stadt Zirndorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1971 außer Kraft.

Zirndorf, 10. Oktober 1997  
STADT ZIRNDORF

K o h l  
1. Bürgermeister